

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Stuttgart

Vom 02. März 2010

Auf Grund von § 38 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 24. Februar 2010 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Stuttgart vom 16. Oktober 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 72/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. August 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 46/2009), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung gemäß § 38 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes am 02. März 2010 , Az.: 7841.170, erteilt.

Artikel 1

1. In § 4 Abs. 9 Satz 1 wird nach Buchst. b) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchst. c) neu angefügt:

„c) wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß den vom Senat der Universität Stuttgart beschlossenen Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.“

2. In § 5 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Die Anmeldung zur Prüfung kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 6 Abs. 2) einmalig ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass die Anmeldung als nicht erfolgt gilt, solange nicht durch ablehnende Entscheidung über die Dissertation (§ 9 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3) das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. Das Recht zur Rücknahme gemäß Satz 1 entfällt, sobald der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Kenntnis von einer versuchten oder begangenen Täuschung in der Dissertation erhalten hat.“

3. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Täuschung

(1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Zulassung zur Promotion auf Grund vorsätzlich falscher Angaben des Bewerbers zu Unrecht erteilt wurde oder dass der Bewerber bei seinen Leistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so können diese Promotionsleistungen vom zuständigen Promotionsausschuss mit der Note „nicht bestanden“ bewertet werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Promotionsausschuss darüber hinaus den Kandidaten von einem weiteren Promotionsverfahren in der Fakultät ausschließen.

(2) Stellt sich nach Aushändigung der Doktorurkunde heraus, dass die Promotion mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt wurde, kann die Promotion vom zuständigen Promotionsausschuss gemäß § 48 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) zurückgenommen werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 02. März 2010

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor